

## Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung-KMU (AVB KTV-KMU)

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer auf Antrag einen Bürgschaftskredit mit einem vereinbarten Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 500.000,- und EUR 2.500.000,- gemäß dem im Antrag genannten Bürgschaftsrahmen zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag Bürgschaften sowie Garantien und sonstige Haftungserklärungen innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens. Für den Maschinen- und Anlagenbau gelten teilweise abweichende Bedingungen (§ 9).

### § 2 Voraussetzungen für die Einräumung eines Bürgschaftsrahmens

1. Die Bonitätsprüfung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer führt zu einem positiven Ergebnis unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Bonität wird mit einer positiven Selbstauskunft des Versicherungsnehmers und einer positiven Bankauskunft sowie einer positiven Büroauskunft des Vereins Creditreform (Bonitätsindex kleiner als 300) nachgewiesen. Den für den Versicherungsnehmer zuständigen Verein Creditreform wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Anfrage mitteilen. Der Versicherer führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des Versicherungsnehmers durch. Zur Einholung von Bankauskünften benötigt der Versicherer die Hauptbankverbindung des Versicherungsnehmers.

b) Ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 750.000,- ist zusätzlich der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Erläuterungen der Jahresabschlusspositionen) des letzten Geschäftsjahres und eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) zur Prüfung einzureichen und die Prüfung der vorgenannten Unterlagen hat zu einem positiven Ergebnis geführt. Der Versicherer führt einmal jährlich eine Folgeprüfung der Bonität des Versicherungsnehmers durch. Die Jahresabschluss- und BWA-Unterlagen sind jährlich wiederkehrend unaufgefordert einzureichen.

2. Der angefragte Bürgschaftsrahmen steht nach Einschätzung des Versicherers in einem angemessenen Verhältnis zur Größenordnung (Unternehmensgröße) des Versicherungsnehmers.

3. Der Versicherungsnehmer hat die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:

a) Der Versicherungsnehmer legt auf Anforderung des Versicherers unverzüglich seine Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre (inkl. etwaigem Prüfungsbericht) sowie unterjährige Zwischenzahlen vor.

b) Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen, die für die Geschäftsbeziehung und die Bonitätsprüfung von Bedeutung sein können.

c) Der Versicherer ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihm für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge Anschluss zu verlangen.

4. Die Einräumung des Bürgschaftsrahmens begründet für den Versicherer keine Verpflichtung zur Übernahme jeder beantragten Bürgschaft.

### § 3 Sicherheiten

1. Der Versicherer übernimmt Bürgschaften gegen die im Antrag auf Abschluss einer Kautionsversicherung-KMU genannten Sicherheiten, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Vereinbarungen. Der Versicherer behält sich vor, vom Antrag abweichende Sicherheitengrößen zu verlangen.

2. Der Versicherungsnehmer hat die in § 3 genannten Sicherheiten vor Abruf der ersten Bürgschaft in voller Höhe zu stellen.

3. Die Sicherheiten dienen zur Besicherung aller Ansprüche des Versicherers aus dem Kautionsversicherungsvertrag. Dazu zählen auch die Erstattungs- und Ersatzansprüche wegen entstehender Aufwendungen (vgl. § 6 dieser Allgemeinen Bedingungen).

4. Die Herabsetzung des Bürgschaftsrahmens verpflichtet den Versicherer nicht zur Freigabe von Sicherheiten. Die Sicherheiten werden nach vollständigem Erlöschen der Haftung des Versicherers aus sämtlichen ausgestellten Avalen und der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer freigegeben; der Versicherungsnehmer kann die Freigabe von Sicherheiten verlangen, soweit der Versicherer höher als bis zu 120% eines bezifferbaren Risikos aus bereits ausgestellten Avalen zuzüglich bestehender Prämienforderungen besichert ist.

5. Die Sicherheiten sind zu erbringen in Form von Bankbürgschaften oder durch Abtretung von Festgeld-, Spar- oder Kontoguthaben (jeweils von einer durch den Versicherer anerkannten Bank oder Sparkasse).

### § 4 Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Beantragung, Übernahme, Änderung, Erledigung und Ablehnung der Übernahme der Bürgschaften gilt:

1. Der Versicherer

a) stellt nach seiner Entscheidung Bürgschaften auf Antrag aus. Der Versicherer ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen, die Ausstellung einer Bürgschaft abzulehnen.

Globalbürgschaften, Mietbürgschaften, Bürgschaften für werkvertraglich vereinbarte Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren Laufzeit sowie Finanz- und Reaktivierungsbürgschaften werden in keinem Fall übernommen;

b) stellt Bürgschaften zur Ablösung bereits bestehender Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 50% des Bürgschaftsrahmens auf Antrag aus. Der Versicherer behält sich die Prüfung der abzulösenden Bürgschaftstexte vor;

c) führt für den Versicherungsnehmer ein Avalkonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum ein;

d) bucht die Bürgschaften, die nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen, aus, wenn ihm bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist;

e) bucht alle anderen Bürgschaften erst dann aus, wenn er diese vorbehaltlos zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschaftsempfängers/-gläubigers erhalten hat.

2. Der Versicherungsnehmer

a) hat zur Beantragung von Bürgschaften ausschließlich das von dem Versicherer vorgegebene Antragsformular zu verwenden und sämtliche im Antragsformular erfragten Daten vollständig mitzuteilen;

b) hat den Versicherer zu unterrichten, wenn im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags ein Schaden absehbar ist;

c) wird im Fall einer drohenden Insolvenz bereits ausgestellte Avale nicht mehr weitergeben, sondern an den Versicherer zurückgeben,

d) stimmt zu, dass die Bürgschaftsgläubiger des Versicherers über Abwicklung und Höhe des verbürgten Auftrags Auskunft geben.

3. Der Versicherer übernimmt innerhalb des vereinbarten Bürgschaftsrahmens Vorauszahlungs-, Vertragserfüllungs- und Mängelgewährleistungsbürgschaften gemäß den im Antrag auf Kautionsversicherung-KMU gewählten Bürgschaftsarten.

Die maximale Einzelabschnittsgröße pro Bürgschaft ergibt sich aus der Höhe des gewählten Bürgschaftsrahmens und der gewählten Bürgschaftsarten. Die maximale Einzelabschnittsgröße gilt pro Auftrag, Bauvorhaben oder Objekt. Die Splittung eines Auftrags, Bauvorhabens oder Objekts in mehrere Einzelbürgschaften ist nicht zulässig. Kleinstbürgschaften unter EUR 750,- werden nicht gezeichnet. Abweichungen von den vereinbarten Bürgschaftsarten oder Überschreitungen der maximalen Einzelabschnittsgröße können vom Versicherer genehmigt werden.

4. Der Versicherer ist berechtigt, die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn

a) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist oder dem Versicherer bekannt wird;

b) der Versicherungsnehmer nach Anforderung des Versicherers nicht unverzüglich seine Jahresabschlüsse sowie unterjährigen Zwischenzahlen vorlegt;

c) dem Versicherer über den Versicherungsnehmer eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 299 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt;

d) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer oder nach Einschätzung des Versicherers gegenüber einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt, insbesondere bei Inanspruchnahme des Versicherers aus einer Bürgschaft;

e) der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht hat;

f) der Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug geraten ist oder

g) der Bürgschaftsrahmen auslaufend gestellt wurde.

## § 5 Inanspruchnahme

### 1. Der Versicherungsnehmer

a) wird dafür sorgen, dass der Versicherer aus den übernommenen Avalen nicht in Anspruch genommen wird, und ergreift rechtzeitig alle ihm zumutbaren zur Abwehr einer Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen,

b) wird dem Versicherer im Fall der Inanspruchnahme unverzüglich nach Kenntnis etwaige Einreden und Einwendungen bekanntgeben und anhand von Unterlagen nachweisen,

c) wird im Fall eines aufgrund seiner Einwände und auf seinen Wunsch vom Versicherer geführten Rechtsstreits auf Anfordern des Versicherers eine gesonderte Sicherheit in Höhe der Klageforderung zuzüglich der geschätzten Aufwendungen für Kosten und Zinsen stellen,

d) verzichtet im Fall der Inanspruchnahme gegenüber dem Versicherer ausdrücklich auf Einwendungen und Einreden gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.

### 2. Der Versicherer

a) wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme eines Avals unterrichten und ihn auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten Maßnahmen einzuleiten bzw. dem Versicherer alle Informationen zukommen zu lassen, die diesem eine Prüfung der Inanspruchnahme ermöglichen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nach oder sind seine Maßnahmen erfolglos geblieben, ist der Versicherer nach erfolgter Prüfung berechtigt, entsprechend dem Inhalt des Avals Zahlung zu leisten. Im Fall einer Bürgschaft „auf erstes Anfordern“ oder einer Garantie ist der Versicherer ohne weitere Prüfung berechtigt, den geforderten Betrag bis zur Höhe der Avalsumme an den Avalgläubiger sofort auszus zahlen, sofern nicht die Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist,

b) wird dem Avalgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekanntgeben,

c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den er nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht,

d) wird bei Inanspruchnahme aus Avalen, die ausgebucht worden sind, nur dann Zahlung leisten, wenn ihm eine Ermächtigung des Versicherungsnehmers oder eine gegen den Versicherer im Land der Gerichtsentscheidung vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

## § 6 Regressvereinbarungen

1. Entstehen dem Versicherer zum Zweck der Ausführung des Versicherungsvertrags, insbesondere zur Prüfung und Erfüllung begründeter bzw. Abwehr unbegründeter Ansprüche Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf oder entstehen Kosten, ist der Versicherungsnehmer unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, insbesondere Verzugszinsen, zum Ersatz verpflichtet. Zahlungsansprüche sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) zu verzinsen; dem Versicherungsnehmer wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

2. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer jeweils eine in Anlehnung an die Geschäftsgebühr des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes festzulegende Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zu erheben oder mit dem Versicherungsnehmer eine gesonderte Pauschale zu vereinbaren zur Abgeltung des eigenen Aufwands im Fall der Inanspruchnahme von Avalen unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Falles, maximal jedoch EUR 25.000,-.

Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen ist der Versicherer berechtigt, keine weiteren Avale auszustellen.

3. Die Ersatzpflicht nach Nr. 1. erstreckt sich auch auf Aufwendungen, die der Versicherer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers macht.

## § 7 Prämien, Beiträge und Gebühren, Fälligkeit und Verzug

### 1. Jahresprämien

a) Der Versicherer berechnet die vereinbarte Jahresprämie für die Bereitstellung des Bürgschaftsrahmens. Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie sofort bei Vertragsbeginn und darauf folgende Jahresprämien bei Beginn jedes Vertragsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit im Voraus zu zahlen (Hauptfälligkeit). Bei Bürgschaftsrahmen ab EUR 1.000.000,- ist die Jahresprämie auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch zahlbar in zwei Halbjahresraten.

b) Eine Rückvergütung der Jahresprämie wegen mangelnder Ausnutzung des Bürgschaftsrahmens erfolgt nicht – unabhängig von den

dazu führenden Gründen (auch bei Ablehnung von Bürgschaftsaufträgen gemäß § 4 Nr. 4 a – g).

c) Der Versicherer wird bei einer vereinbarten Änderung des Bürgschaftsrahmens während der Abrechnungsperiode für jeden nicht ausgenutzten vollen Monat 1/12 der Jahresprämie rückvergüten; danach wird die Jahresprämie gemäß Ziffer 1 a) für den neuen Bürgschaftsrahmen berechnet.

d) Die Jahresprämienberechnung endet bei einer Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer zur nächsten Hauptfälligkeit der Jahresprämie, nachdem alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftsrahmen ausgebucht worden sind. Eine anteilige Rückvergütung erfolgt nicht.

e) Die Abrechnung der Jahresprämie erfolgt durch Einzelrechnung. In der Rechnung wird die Jahresprämie als Pauschalprämie ausgewiesen.

f) Wenn der Versicherer überwiegend fremdsprachliche Bürgschaftstexte für den Versicherungsnehmer übernimmt, ist der Versicherer berechtigt, einen Aufschlag von 25% auf die Jahresprämie zu erheben.

g) Bei einer Kündigung durch den Versicherer entfällt die Erhebung der Jahresprämie ab nächster Hauptfälligkeit der Jahresprämie. Die noch im Bürgschaftsrahmen enthaltenen Bürgschaften werden ab Kündigung durch den Versicherer mit einem Prämiensatz i. H. v. 2% p. a. abgerechnet. Die Abrechnung dieser Bürgschaftsprämien erfolgt quartalsweise durch Sammelabrechnung. Die Gutschriften für Bürgschaften werden rückwirkend abgerechnet. Die Bürgschaftsprämienberechnung endet, sobald alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftsrahmen ausgebucht worden sind.

h) Zur Abgeltung des im Fall der Insolvenz des Versicherungsnehmers entstehenden Abwicklungsaufwands hat der Versicherer Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von 1% der zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bestehenden Ausnutzung des Avalrahmens, maximal jedoch EUR 10.000,-. Der Anspruch wird mit Stellung dieses Antrags fällig.

2. Der Versicherer berechnet eine einmalige Ausfertigungsgebühr von EUR 25,- pro Urkunde für die Übernahme (Ablösung) bereits bestehender Bürgschaften.

3. Für eine Änderung der Art der Sicherheitenstellung berechnet der Versicherer eine Gebühr von EUR 100,-. Dies gilt nicht bei einem einmaligen Sicherheitenwechsel im Rahmen von Erhöhungen oder Herabsetzungen des Bürgschaftsrahmens innerhalb eines Kalenderjahres.

### 4. Der Versicherungsnehmer

a) erteilt dem Versicherer ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Widerspruch oder Nichteinlösung durch die bezogene Bank/Sparkasse stellt der Versicherer bis auf Weiteres keine neuen Bürgschaften aus;

b) entrichtet bei Verzug Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 247, 288 BGB, 352 HGB) sowie eine Mahngebühr. Ihm wird der Nachweis gestattet, dass dem Versicherer ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## § 8 Beendigung der Versicherung

1. Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können die Versicherung jederzeit, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen.

2. Verschlechtert sich der VC-Bonitätsindex des Versicherungsnehmers auf oder über 400 oder liegt eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vor, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei einem VC-Bonitätsindex zwischen 300 und 399 und/oder einer Kontoüberziehungsmittelteilung in der Bankauskunft wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, seine Bewertung entsprechend den Bonitätskriterien zu verbessern. Bei fruchtloser Fristüberschreitung kann der Versicherer ebenfalls mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.

4. Der Versicherer ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

a) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nicht nachkommt oder wenn er dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;

b) der Versicherungsnehmer dem Versicherer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Anforderung durch den Versicherer ein neues SEPA-Lastschriftmandat vorlegt;

c) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung des Versicherers eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder dem Versicherer bekannt wird;

d) der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht stellt, die dem Versicherer eingeräumten Sicherheiten untergehen oder von diesem nach sorgfältiger Prüfung nicht mehr als ausreichende Kredit-sicherheiten angesehen werden;

e) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

5. Der Versicherungsnehmer wird auf Verlangen des Versicherers

a) in den Fällen des § 8 Nr. 2 – 4 dem Versicherer eine gesonderte Barsicherheit leisten, ohne dass das Kautionsversicherungsverhältnis beendet sein muss,

b) nach Beendigung der Kautionsversicherung den Versicherer von der Haftung aus den Avalen befreien und bis dahin auf Verlangen des Versicherers einen Betrag in Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Avale bei ihm als Barsicherheit hinterlegen oder eine andere dem Versicherer genehme Sicherheit zur Verfügung stellen.

6. Der Versicherer kann in den Fällen gemäß § 8 Nr. 2 – 4 alternativ zur Kündigung den Vertrag auslaufend stellen. In diesem Fall gilt als vereinbart, dass bis zur Rückgabe aller Avale weiterhin eine Jahresprämie bezogen auf die Höhe des Bürgschaftsrahmens erhoben wird. Bei Reduzierung des Bürgschaftsrahmens wird die Jahresprämie entsprechend angepasst. Ersatzweise kann eine Abrechnung der einzelnen Avale wie in § 7 Nr. 1 g) beschrieben erfolgen.

### **§ 9 Abweichende Bedingungen für den Maschinen- und Anlagenbau**

1. Der Versicherungsnehmer muss eindeutig dem Maschinen- und Anlagenbau zuzuordnen sein. Die Entscheidung, ob dies zutrifft, obliegt einzig dem Versicherer.

2. Es kann durch den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftsrahmen zwischen EUR 500.000,- und EUR 2.500.000,- für Mängelgewährleistungs- und Vorauszahlungsbürgschaften beantragt werden.

3. Die Übernahme von Garantietexten wird auf Anfrage des Versicherungsnehmers durch den Versicherer geprüft.

4. Es gelten erweiterte Bonitätskriterien. Abweichend von § 2 Nr. 1 a) ist ein Bonitätsindex bei Verein Creditreform kleiner als 250 nachzuweisen. Die in diesen Bonitätsindex einfließende Beurteilung der Zahlungsweise darf einen Wert von 29 (soweit bekannt, pünktlich) nicht überschreiten. Weiterhin sind abweichend zu § 2 Nr. 1 b) die Jahresabschlussunterlagen bereits ab einem Bürgschaftsrahmen von EUR 500.000,- bei Erstprüfung und auch jährlich wiederkehrend unaufgefordert einzureichen.

5. Der Versicherer ist berechtigt, abweichend zu § 4 Nr. 4 c) die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres abzulehnen, wenn dem Versicherer über den Versicherungsnehmer eine Büroauskunft des Vereins Creditreform mit einem Bonitätsindex höher als 249 oder eine Bankauskunft mit Negativmerkmalen vorliegt.

6. Ansonsten gelten alle anderen Regelungen der AVB Kautionsversicherung-KMU.

### **§ 10 Ausschlüsse**

Der Versicherer haftet dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, terroristische Anschläge, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

### **§ 11 Sanktionsklausel**

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handels-sanktionen verletzt werden.

Bestandteil der Wirtschafts- und Handels-sanktionen sind auch Listen von Personen, Unternehmen und sonstigen rechtlichen Einheiten, Schiffen oder Flugzeugen, die Gegenstand von Sanktionen sind (z. B. für den Bereich der EU: Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions).

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des Kautionsversicherungsvertrags gelten nur, wenn und soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form vom Versicherer schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Willenserklärungen und Anzeigen, die das Kautionsversicherungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform, auch in elektronischer Form.

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Frankfurt am Main.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
– Bereich Versicherungen –  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

und

Central Bank of Ireland (CBI)  
Insurance Supervision Department  
Financial Regulator  
PO Box 11517  
Spencer Dock  
Dublin 1, Ireland